

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN VON ANLAGENMASCHINEN UND ZUBEHÖR, GERÄTEN U. Ä. FÜR GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN

# MASKIN (MASCHINEN) 21

Erstellt von den Branchenverbänden MaskinLeverantörerna (ML) und Maskinentreprenörerna (ME)

## Gültigkeit

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Abweichungen von den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich bei Lieferungen von Waren, die innerhalb Schwedens genutzt werden. Anderenfalls ist zwischen den Vertragsparteien ein gesonderter schriftlicher Vertrag zu schließen.

## Bestellung und Vertragsbindung

2. Eine Bestellung wird mit der Unterzeichnung des Bestellscheins oder mit Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen ab Auftragsbestätigung für den Käufer bindend. Die Bestellung wird für den Verkäufer mit dessen Annahme der Bestellung sowie mit der Zustellung einer schriftlichen Bestätigung hierüber an den Käufer durch einen befugten Vertreter des Verkäufers oder mit Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen ab Eingang der Bestellung beim Verkäufer bindend.

Weicht die Bestätigung durch Zusätze, Einschränkungen oder Vorbehalte von der Bestellung ab und möchte der Käufer diese Änderungen nicht annehmen, ist dies dem Verkäufer durch den Käufer innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Ansonsten kommt der Vertrag gemäß der Bestätigung des Verkäufers zustande.

## Preis, Preisänderung

3. Neben dem vereinbarten Preis sind durch den Käufer am Liefertermin geltende, behördlich festgelegte Steuern und Abgaben zu begleichen.
4. Hat sich der Wert der in Zahlung gegebenen Ware des Käufers nach dem Bewertungszeitpunkt in höherem Maße verändert als dies durch normale Instandhaltung und Nutzung der Ware veranlasst sein dürfte, ist der für die in Zahlung gegebene Ware vereinbarte Preis entsprechend anzupassen.

## Produktanforderungen und Angaben

5. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Anforderungen, die für die Ware zum Lieferzeitpunkt gemäß gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen sowie gemäß den in den Vertragsunterlagen angeführten Vorschriften und Bestimmungen gelten, durch die Ware, auch in gebrauchtem Zustand, zu erfüllen. Die Ware soll gemäß den geltenden Vorschriften inspiziert sein.

Wird eine solche Bestimmung nach Vertragsabschluss, aber vor Lieferung der Ware geändert, ist die jeweils andere Vertragspartei durch den Verkäufer bzw. den Käufer unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Soweit sich eine geänderte Bestimmung für den Verkäufer in normalem Rahmen unveränderbar auf die Kosten für die Ware auswirkt, ist der Preis neu zu verhandeln.

6. Wird im Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich auf Angaben in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Bildmaterial, Preislisten oder Ähnlichem verwiesen, muss die Ware diesen Angaben entsprechen. Anderenfalls gelten solche Angaben als ungefähre Angaben.
7. Dem Käufer sind durch den Verkäufer – spätestens im Zusammenhang mit der Lieferung – technische Eckdaten in Bezug auf das Gewicht, die Abmessungen und die Kapazität, Betriebs-, Schutz- und Gebrauchsanleitungen vorzulegen. Für neue Maschinen ist durch den Verkäufer zudem die Umweltproduktdeklaration vorzulegen. Durch den Vertreter des Verkäufers sind bei Lieferung an den Käufer oder an den Vertreter des Käufers die Anweisungen zur Wartung und Instandhaltung sowie zur Handhabung der Maschine darzulegen.

## Konstruktionsänderungen

8. Der Verkäufer ist berechtigt, vor der Lieferung ohne vorherige Benachrichtigung an den Käufer die Detailänderungen an der Konstruktion zur Verbesserung der Ware vorzunehmen, die der Verkäufer für erforderlich hält. Eine solche Änderung führt nicht zu einer Preisänderung.

Erkennt der Verkäufer oder hätte dieser erkennen müssen, dass die Änderung für den Käufer erhebliche Nachteile bedeutet, ist der Käufer durch den Verkäufer hierüber in Kenntnis zu setzen. Belegt der Käufer, dass die Änderung für ihn erhebliche Nachteile bedeutet, hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen. Bei einer Kündigung gemäß vorliegendem Artikel darf keine andere Konsequenz gegenüber der jeweils anderen Partei geltend gemacht werden.

9. Der Käufer ist nicht berechtigt, nach Vertragsabschluss Änderungen der Spezifikation und der Ausführung der Ware vom Lieferanten zu verlangen.

## Lieferklausel und Lieferzeit

10. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ware ab Werk (Ex Works) gemäß den bei Vertragsabschluss geltenden Incoterms verkauft. Die anzugebende Lieferzeit wird ab dem Tag des Vertragsabschlusses gerechnet. Würde kein gesonderter Liefertermin festgelegt, ist die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern.

## Verzugsmeldung

11. Vermutet eine Vertragspartei, mit der Lieferung oder der Annahme der Ware in Verzug zu geraten, ist die Gegenpartei hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Hierbei ist von der betreffenden Vertragspartei der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Lieferung bzw. die Annahme vermutlich stattfinden kann.

## Verlängerung der Lieferzeit

12. Bei Lieferverzug aufgrund einer Änderung eines unter Artikel 5 aufgeführten Umstandes, aufgrund einer Maßnahme oder Unterlassung des Käufers oder aufgrund einer Ursache gemäß Artikel 28 (Höhere Gewalt) verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

## Entschädigung bei Verzug des Verkäufers

13. Liefert der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der ursprünglichen oder der gemäß Artikel 12 verlängerten Lieferfrist, hat der Käufer Anspruch auf eine Entschädigung, sofern der Verkäufer den Käufer nicht schadlos hält, indem er dem Käufer eine entsprechende Ware, z. B. eine Mietmaschine oder eine in Zahlung gegebene Maschine, zur Verfügung stellt.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ebenfalls dann nicht, wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass er dem Käufer den Verzug im Voraus gemeldet hat und dass der Käufer den Verzug ohne Einwände anerkannt hat.

Soweit nicht anders vereinbart, wird die Entschädigung für jede angefangene Verzugswoche wie folgt berechnet: Für die erste Woche beläuft sich die Entschädigung auf insgesamt 0,25 % des vereinbarten Preises, für die zweite Woche auf insgesamt 1 %, für die dritte Woche auf insgesamt 2,5 %, für die vierte Woche auf insgesamt 4,5 % und für die fünfte Woche auf insgesamt 7,5 %. Folglich ist die gesamte Entschädigung auf höchstens 7,5 % des vereinbarten Preises begrenzt.

Der Anspruch auf Entschädigung des Käufers erlischt, wenn dieser seinen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten ab erfolgter Lieferung schriftlich geltend gemacht hat.

## Kündigung bei Verzug des Verkäufers

14. Bei Verzug gemäß Artikel 13 hat der Käufer das Recht, die Lieferung beim Verkäufer schriftlich einzufordern und eine endgültige Lieferfrist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb der angegebenen Frist und beruht dies nicht auf einem Umstand, für den der Käufer verantwortlich ist, hat der Käufer das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Verkäufer für denjenigen Warenteil zu kündigen, der nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden konnte.

Während der ersten zehn Verzugswochen kann der Käufer den Vertrag jedoch nur dann kündigen, wenn der Verzug zu erheblichen Nachteilen für den Käufer führt.

Neben der Entschädigung gemäß Artikel 13 hat der Käufer bei einer Kündigung aufgrund des Lieferverzugs des Verkäufers Anspruch auf Schadenersatz für den dem Käufer entstandenen direkten Schaden. Soweit nicht anders vereinbart, darf der Schadenersatz, einschließlich der aufgelaufenen Verzugsentschädigung, einen Wert von 10 % des vereinbarten Preises für den der Kündigung zugrunde liegenden Warenteil nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Schadenersatz des Käufers gemäß vorliegendem Artikel erlischt, wenn dieser seinen Anspruch nicht innerhalb von drei Monaten ab erfolgter Kündigung schriftlich geltend gemacht hat.

## Verzug des Käufers, Kündigungsrecht des Verkäufers, Ausfallentschädigung

15. Wenn der Käufer die Ware zum festgesetzten Termin nicht übernimmt und dies nicht auf einem der unter Artikel 28 (Höhere Gewalt) aufgeführten Umstände beruht, ist der Käufer verpflichtet, jegliche Zahlung für erfolgte Lieferungen zu leisten, als sei die fragliche Ware geliefert worden.

Der Verkäufer führt im Auftrag und auf Kosten des Käufers angemessene Maßnahmen für den Unterhalt der Ware durch. Dazu gehört auch die Verpflichtung des Verkäufers, die Ware auf Kosten des Käufers zu versichern.

Nimmt der Käufer die Ware trotz schriftlicher Aufforderung des Verkäufers nicht innerhalb der vereinbarten Frist an, so ist der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und vom Käufer eine Ausfallentschädigung von 7,5 % des Kaufpreises für den nicht angenommenen Teil der Ware einzufordern.

## Zahlung

16. Soweit nicht anders vereinbart, ist die vollständige Bezahlung spätestens im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware fällig.

## Verzugszinsen

17. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden Verzugszinsen gemäß den bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Zinsregelungen fällig, wobei die Verzugszinsen die eventuell vereinbarten Teilzahlungszinsen um mindestens zwei Prozenteinheiten übersteigen.

## Eigentumsvorbehalt und Rücknahmerecht

18. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur Erfüllung aller vertragsgemäßen Verpflichtungen des Käufers im Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Ware bis zur Erfüllung aller vertragsgemäßen Verpflichtungen des Käufers zurückzunehmen.

Steht zu vermuten, dass der Käufer seine vertragsgemäßen Verpflichtungen von Rechts wegen nicht erfüllen wird, oder kündigt der Verkäufer den Vertrag, ist der Verkäufer berechtigt, Ware zurückzunehmen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Vor der vollständigen Bezahlung der Ware ist der Käufer nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers darüber in einer Weise zu verfügen, die das Rücknahmerecht des Verkäufers beeinträchtigt.

Bei Pfändung oder Beschlagnahme der Ware oder einer anderen Sicherungsmaßnahme hat der Käufer dem Gerichtsvollzieher den

Kaufvertrag vorzulegen oder diesen anderweitig über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären und den Verkäufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware so zu unterhalten und zu benutzen, dass das Recht des Verkäufers nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehört u. a., dass der Käufer die Ware in einem Umfang und zu Bedingungen versichert, die vom Verkäufer genehmigt worden sind. Bei Unterlassung ist der Verkäufer berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen. Der Anspruch auf die Versicherungssumme oder eine andere Entschädigung, die im Falle eines Schadens anfallen kann, wird auf den Verkäufer übertragen, wenn als wahrscheinlich gilt, dass das Recht des Verkäufers beeinträchtigt werden kann. Der Verkäufer hat in diesem Falle Anspruch auf den Teil der Entschädigung, welcher der Höhe der verbliebenen Schulden des Käufers aus dem Vertrag entspricht.

Bei Verlust oder Beschädigung, die den Wert der Ware wesentlich mindert, ist der Verkäufer durch den Käufer hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen des Verkäufers ist dem Verkäufer die Ware zur Begutachtung oder für einen Probelauf an ihrem Standort zur Verfügung zu stellen.

Reparaturen dürfen nur in einer vom Verkäufer genehmigten Werkstatt durchgeführt werden.

Änderungen der Anschrift und des Aufenthaltsortes des Käufers sind dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

#### **Gewährleistung**

19. Beim Kauf ist durch den Verkäufer eine schriftliche Gewährleistungsverpflichtung für die Ware auszustellen. Die Verpflichtung ist zugleich dem Käufer gegenüber zu erklären.

#### **Mängelrüge**

20. Mängel der Ware sind durch den Käufer binnen einer angemessenen Frist, nachdem der Käufer den Mangel festgestellt hat oder festgestellt haben müsste, durch schriftliche Meldung an den Verkäufer zu beanstanden. Die Mängelrüge erfolgt gemäß den Gewährleistungsbedingungen.

Dem Verkäufer ist durch den Käufer die Feststellung der Art und der Entstehung der Beschädigung in angemessener Art und Weise zu ermöglichen. Sind Reparaturen durch den Verkäufer erforderlich, ist diesem die Ware umgehend zur Verfügung zu stellen.

#### **Mängelbeseitigung**

21. Nach der Mängelrüge ist der Mangel durch den Verkäufer ohne unbillige Verzögerung während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers auf eigene Kosten zu beheben.

Die Mängelbeseitigung durch den Verkäufer erfolgt je nach Art des Mangels entweder durch Reparatur des fehlerhaften Teils oder durch Austausch des fehlerhaften Teils durch ein neues.

Was „ohne unbillige Verzögerung“ bedeutet, ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen: Art und Umfang des Mangels, Schwierigkeit, den Mangel festzustellen, wie dringend der Käufer die Ware benötigt, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und verfügbare Werkstattkapazität.

22. Nach Absprache mit dem Käufer entscheidet der Verkäufer, ob die Reparatur am Standort der Ware erfolgen kann oder ob diese in einer vom Verkäufer zugewiesenen Werkstatt oder an einer anderen geeigneten Stelle ausgeführt werden muss. Bei Reparaturen am Standort der Ware sorgt der Käufer dafür, dass eine Person gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Alleinarbeit zur Stelle ist und dass – soweit vorhanden – Gehilfen, Reparaturraum, Hebevorrichtung usw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung trägt der Käufer eventuelle Transport- und/oder Reisekosten des Verkäufers von/zu dessen nächster Niederlassung. Der Käufer trägt jedoch keine eventuell anfallenden Kosten für Lieferanten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung. Bei wiederholten Reisen im Zusammenhang mit derselben Mängelrüge trägt der Verkäufer ab der zweiten Reise/dem zweiten Transport die anfallenden Reise-/Transportkosten.

23. Wenn die Parteien sich darüber einig sind, dass die Reparatur vom Käufer selbst durchgeführt werden kann, oder wenn nur geringe Kenntnisse erforderlich sind, um den Mangel zu beseitigen, so gilt die Verpflichtung des Verkäufers als erfüllt, indem er dem Käufer ein neues Ersatzstück oder das reparierte ursprüngliche Teil aushändigt. Auf Verlangen des Verkäufers ist das fehlerhafte Teil vom Käufer umgehend zu den niedrigsten Transportkosten zurückzuschicken. Fällt der Mangel unter die Gewährleistung des Verkäufers, erfolgt der Transport auf Kosten des Verkäufers.

24. Unterlässt es der Verkäufer, den Mangel, für den er haftet, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder bleibt ein solcher Mangel nach wiederholten Beseitigungsversuchen bestehen, ist der Käufer berechtigt, den Mangel nach schriftlicher Benachrichtigung an den Verkäufer auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen oder eine dem Mangel entsprechende Preisminderung zu verlangen.

Ist der weiterhin vorhandene Mangel wesentlich, so hat der Käufer das Recht, vom Kauf zurückzutreten, soweit dies den mangelhaften Teil der Ware betrifft. Wenn der mangelhafte Teil in einem solchen Zusammenhang mit der restlichen Ware steht, dass es von wesentlichem Nachteil für den Käufer wäre, wenn der Vertrag nur teilweise aufrecht erhalten würde, kann der Vertrag vollständig aufgehoben werden.

Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, während des Reparaturzeitraums vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer dem Käufer eine andere entsprechende Ware zur Verfügung gestellt hat.

#### **Haftungsausschluss**

25. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel aufgrund von durch den Käufer bereitgestellten Materialien oder Konstruktionsvorgaben. Eine Vertragspartei haftet nur für Konstruktionsänderungen, die von der jeweils anderen Partei vorgeschlagen wurden, wenn diese eine solche Haftung ausdrücklich übernommen hat.

Die Haftung des Verkäufers umfasst des Weiteren nur Mängel, die unter den im Vertrag vorgesehenen oder normalen Arbeitsbedingungen und bei korrekter Handhabung entstehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Käufer die Bedienungsanleitungen und Anweisungen des Verkäufers oder seines Vertreters befolgt.

Die Haftung umfasst keine Mängel, die durch mangelhafte Wartung oder falsche Montage seitens des Käufers, Änderungen, die ohne Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden, falsch ausgeführte Reparaturen seitens des Käufers, normale Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden. Die Haftung des Verkäufers für Verschleißteile und Verbrauchsmaterial, z. B. Glühbirnen, Filter, Sicherungen und Ähnliches, beschränkt sich auf die normale Lebensdauer dieser Teile.

Bei Austausch von Teilen und Komponenten, die besonders starkem Verschleiß ausgesetzt sind, zahlt der Käufer eine angemessene Erstattung für deren Nutzungsdauer.

Tests oder Fehlersuche auf Verlangen des Käufers erfolgen für den Käufer kostenlos, falls dabei Mängel festgestellt werden, für die der Verkäufer haftet. Andernfalls trägt der Käufer sämtliche Kosten.

Soweit nicht anders vereinbart, führt eine Mängelbeseitigung während der Gewährleistungsfrist nicht zu einer Verlängerung der gesamten Gewährleistungsfrist.

26. Für Teile, die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt sind, z. B. Reifen, Batterie, Verschleißteile oder Zusatzaggregate, und die nicht vom Verkäufer oder dessen Auftraggeber hergestellt sind, gilt die Gewährleistungsfrist des jeweiligen Zulieferers, sofern diese Frist die vereinbarte Gewährleistungsfrist für die Ware übersteigt.

27. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 19–26 haftet der Verkäufer nach Übergang der Ware auf den Käufer nicht für Mängel. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer aufgrund von Mängeln an der Ware Schadenersatz für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Schäden zu leisten. Dieser Haftungsausschluss des Verkäufers gilt jedoch nicht, wenn sich der Verkäufer grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

#### **Leistungsbefreiende Umstände (Höhere Gewalt)**

28. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, gegenüber der jeweils anderen Partei eine Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten geltend zu machen, wenn die Erfüllung durch Umstände verhindert wird, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartei liegen. Hierbei kann es sich um Arbeitskonflikte, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, behördliche Beschlüsse, umfassende Betriebsstörungen bei einer Vertragspartei oder deren Lieferant oder um einen anderen von der Vertragspartei nicht verursachten Umstand handeln, der durch die Vertragspartei nicht vorherzusehen war und dessen Folgen durch die Vertragspartei unter normalen Umständen nicht verhindert werden konnten.

29. Ein Anspruch auf Verlängerung der Lieferfrist setzt voraus, dass eine Vertragspartei die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass ein leistungsbefreiender Umstand eingetreten ist.
30. Kann der Vertrag infolge eines Umstands gemäß Artikel 28 (Höhere Gewalt) nicht binnen einer angemessenen Frist erfüllt werden, kann jede Vertragspartei den Vertrag für den Teil, dessen Erfüllung verhindert wird, kündigen.

Bei einer Kündigung gemäß erstem Absatz in vorliegendem Artikel darf keine andere Konsequenz gegenüber der jeweils anderen Partei geltend gemacht werden.

#### **Streitfälle**

31. Kommt es durch den Vertrag und/oder dessen Lieferbestimmungen zu einem Streitfall zwischen den Vertragsparteien, so ist der fragliche Streitfall durch direkte Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beizulegen. Gelingt dies nicht, ist der Streitfall an den durch Maskinentreprenörerna und MaskinLeverantörerna gemeinsam eingesetzten Reklamationsrådet (schwedischer Reklamationsrat) zu übergeben.

Kann ein eingetretener Streitfall zwischen den Vertragsparteien nicht in der im ersten Abschnitt aufgeführten Weise beigelegt werden, ist der Streitfall durch ein ordentliches Gericht gemäß schwedischem Recht zu entscheiden.

Unbeschadet der Ausführungen im ersten Abschnitt kann eine Vertragspartei jedoch bei einem Gericht oder einer Exekutivbehörde eine Klage hinsichtlich einer rechtskräftigen und fälligen Forderung oder eines gesetzlichen Widerrufs über einen Ratenkauf zwischen Gewerbetreibenden einreichen, insoweit keine Prüfung gemäß den obigen Ausführungen beantragt wurde.